



VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Hahn und Kollegen,
Obere Str. 30, 78050 Villingen-Schwenningen, Az: 627/16OH sb

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe, Gebäude F -
Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 6989547-285

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 6. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Doetsch auf die mündliche Verhandlung

vom 9. Oktober 2017

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Tunesien vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2017 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Beteiligten je zur Hälfte.

Tatbestand

Der Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger. Nach erfolgloser Durchführung eines ersten Asylverfahrens (Bescheid vom 07.04.2016) beantragte der Kläger am 16.11.2016 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung gab er an, er sei homosexuell. Da Homosexualität in Tunesien mit bis zu 3 Jahren Gefängnis bestraft würde, solle ihm die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden und es bestehe ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Er habe seine Homosexualität im ersten Asylantrag nicht erwähnt, da er zum einen nicht nach seiner sexuellen Orientierung gefragt worden sei, zum anderen nicht gewusst habe, dass Homosexualität in Deutschland ein Asylgrund sein könne.

Mit Bescheid vom 20.03.2017 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und lehnte den Antrag auf Abänderung des vorangegangenen Bescheides bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ab. Der Kläger wurde zur Ausreise aufgefordert und ihm die Abschiebung nach Tunesien angedroht.

Am 07.04.2017 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er sein Schutzbegehren weiter verfolgt.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2017 aufzuheben;
hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2017 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den Inhalt des angegriffenen Bescheides verwiesen.

Dem Gericht haben die einschlägigen Verwaltungsakten der Beklagten (1 Heft) vorgelegen. Auf diese sowie auf die Gerichtsakten und die der Ladung zur mündlichen Verhandlung beigefügte Erkenntnismittelliste wird verwiesen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 09.10.2017 hat das Gericht den Kläger zu seinen Schutzgründen angehört. Der Kläger gab an, er habe etwa mit 16 bis 17 Jahren festgestellt, dass er homosexuell sei. Sein Vater habe ihn damals verheiraten wollen. Er habe als Heranwachsender kein Interesse an Mädchen gehabt. Sein Vater sei sehr traditionell gewesen und von dem Gedanken bewegt, dass er die Cousine heiraten solle. Er habe die Pläne damals abgelehnt. Er habe danach versucht, Beziehungen zu Mädchen aufzunehmen, dies habe aber nicht geklappt. Bei Jungens sei es dagegen gegangen. Ab diesem Zeitpunkt habe er seinen Weg gefunden gehabt. Drei oder vier Jahre später hätten die Eltern noch einmal versucht, ihn zu verheiraten. Er habe es zwar nicht tun wollen, da er aber keine Gründe dafür nennen können, habe er sich erst einmal verlobt. Nach ein paar Monaten habe er mit seiner verheirateten Schwester über seine Probleme gesprochen und dort Zuflucht gefunden. Die Mutter habe immer wieder versucht, ihn bei der Schwester anzutreffen. Er sei ihr aber ausgewichen. Eines Tages habe dann sein Vater ihn mit einem anderen Jugendlichen gesehen, der bekannt gewesen sei als homosexuell. Für seinen Vater sei das ein großer Schlag gewesen. Er habe es allen anderen Familienmitgliedern erzählt, und er selbst habe ab diesem Zeitpunkt keinen Kontakt mehr zu seiner Familie gehabt. Er habe sein Studium noch fertig gemacht und habe dann angefangen zu arbeiten. Er habe mit Europäern als Händler am Strand gearbeitet. Er habe Beziehungen gehabt, aber keine festen, denn er habe immer Angst gehabt, dass irgendjemand etwas merken könne. Er habe lange Zeit einen französischen Freund gehabt, der immer wieder nach Tunesien gekommen sei. Das sei gut gelaufen und habe ihm genügt. 2001 habe er Tunesien verlassen. Er habe damals ein Geschäft mit seinem homosexuellen Partner gehabt. Sie hätten sowohl eine sexuelle als auch eine geschäftliche Beziehung gehabt. Das Geschäft sei dann aber nicht gut gelaufen. Er hätte es aufgeben müssen. Er sei dann erst für ein halbes Jahr nach Jordanien gegangen. Dort habe er im Reisebüro gearbeitet. In der Folgezeit sei er 2002 für einige Zeit in Syrien gewesen. Dort habe er im Handel gearbeitet. Über die Türkei sei er dann nach Griechenland gekommen. Dort sei er zwölf Jahre geblieben.

In Griechenland sei es einfach gewesen, als Homosexueller zu leben. Es habe ein ägyptisches Café gegeben, das Treffpunkt für Araber gewesen sei. Auch Griechen seien dorthin gekommen. Dort habe man gut jemanden kennenlernen können. 2015 habe er Griechenland verlassen, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt habe, über den bis heute nicht entschieden sei. Ihm sei immer wieder eine Karte für sechs Monate verlängert worden, aber er habe nie Sicherheit gehabt. Bis heute hätten die griechischen Behörden seinen Pass, sie würden nicht entscheiden, ihm aber auch die Papiere nicht zurück geben. Seit zwei Jahren sei er in Donaueschingen. Er habe dort mit der Heimleitung zusammengearbeitet und geholfen zu übersetzen oder die anderen Heimbewohner bei Terminen zu begleiten. Er sei eine Zeit lang in Blumberg untergebracht gewesen, weil es dort keinen Heimleiter gegeben habe und er gebeten worden sei, Hilfstätigkeiten auszuüben. In der Zeit habe er manchmal Kontakte mit anderen Männern gehabt. Er habe aber immer Angst gehabt, es würde von den anderen im Heim gemerkt werden. Es sei in seiner Religion einfach nicht zulässig. Seine Bekanntschaften habe er im Café oder im Internet gefunden. Es seien Zufallsbekanntschaften gewesen. Seit drei Wochen sei er allein in einer Wohnung untergebracht. Er sei dort sehr zufrieden und könne sich jetzt auch vorstellen, dort mit einem Freund zu leben. Auf Nachfrage, warum er bei seiner ersten Anhörung beim Bundesamt nichts von seiner Sexualität gesagt habe, es sei nicht einfach darüber zu reden. In ihrer Kultur und Tradition sei dies nicht zulässig. Als er im April den Bescheid bekommen habe zu gehen, sei er auch bereit gewesen, das Land zu verlassen. Freunde hätten ihm vorgeschlagen, er solle doch heiraten. Er habe viele deutsche Freunde gehabt. Irgendwann habe es ihm dann gereicht und er habe ihnen gesagt, er könne nicht heiraten, er sei homosexuell. Eine Bekannte sei dann nach zwei Tagen zu ihm gekommen und habe mit ihm darüber geredet. Deshalb habe er in der Folgezeit den Asylantrag gestellt. Den Vortrag, den er bei den Grünen gehalten habe, sei mit anderen Kollegen zusammen gewesen. Es sei das Thema Homosexualität, Christen und Frauen gewesen. Er habe nur über einen Teilbereich gesprochen, er habe sich aber selbst nicht als homosexuell geoutet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise, in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang, begründet. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom

20.03.2017 ist rechtmäßig, soweit die Beklagte den Asylantrag des Klägers als unzulässig abgelehnt hat (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Jedoch hat die Beklagte zu Unrecht den Antrag des Klägers auf Abänderung des vorangegangenen Bescheides bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 7 AufenthG abgelehnt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass seiner Abschiebung nach Tunesien ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG entgegensteht (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Zutreffend hat die Beklagte zunächst den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens als unzulässig abgelehnt. Zur Begründung kann auf den Beschluss der Einzelrichterin vom 21.06.2017 (A 6 K 2321/17) und den angegriffenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.03.2017 verwiesen werden. Zwar ist nach den Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung verständlich, warum er über seine Homosexualität nicht bereits im ersten Asylverfahren gesprochen hat. Jedoch ist dies nicht geeignet, eine Änderung der Sach- oder Rechtslage i. S. des § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG zu begründen (vgl. auch VG Ansbach, Beschl. v. 05.09.2013 – AN11E 13.30587 -, m.w.N.).

Soweit der Kläger hilfsweise das (isolierte) Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der früheren (negativen) Feststellung zu § 16 Abs. 5 bis 7 AufenthG begehrt, ist mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zwar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im engeren Sinne wegen der besonderen Zulässigkeitsanforderungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nicht gegeben sind. Allerdings sind hinsichtlich des zu prüfenden Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen im weiteren Sinne gegeben. Auch in den nicht von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen ist ein Wiederaufgreifen grundsätzlich zulässig, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, wovon auch die Beklagte ausgeht. In der Regel ist es auch nicht ermessensfehlerhaft, wenn die Behörde in den von § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG erfassten Fällen die Eröffnung eines Verfahrens nach §§ 48 und 49 VwVfG von Amts wegen unter Hinweis auf die Möglichkeit der Antragstellung nach § 51 VwVfG mit der Begründung ablehnt, der Betroffene habe von dieser Möglichkeit nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht. Allerdings kann sich in besonders gelagerten Fällen das genannte

Ermessen der Behörde „auf null“ reduzieren, so dass es ausnahmsweise zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen kommen kann. Dies ist dann anzunehmen, wenn die Aufrechterhaltung des Erstbescheides schlechthin unerträglich wäre, der Erstbescheid über seine Rechtswidrigkeit hinaus offensichtlich fehlerhaft wäre oder Umstände gegeben sind, die die Berufung der Behörde auf die Unanfechtbarkeit des Erstbescheides als ein Verstoß gegen die guten Sitten oder gegen Treu und Glauben erscheinen lassen. In diesem Zusammenhang kann ein derartiger Fall vor allem dann vorliegen, wenn die bei der Interpretation von Abschiebungsverboten zu beachtenden Ausstrahlungen des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 2 GG dazu führen können, dass von einer Abschiebung in das Heimatland abgesehen wird. Bei einer derartigen extremen Gefahr liegt eine Ermessensreduzierung auf null vor. In diesem Zusammenhang ist maßgeblich auf die einschlägige materielle Rechtslage abzustellen, hier auf § 60 Abs. 7 AufenthG. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr besteht für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Es müssen konkrete andere stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass der Ausländer im Falle seiner Abschiebung einem echten Risiko oder einer ernsthaften Gefahr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre. Einer solchen erniedrigenden Behandlung durch den tunesischen Staat oder traditionsbewusste Mitbürger bzw. Glaubensangehörige kann der Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Tunesien entsprechend der Auskunftslage wegen seiner ihm geglaubten Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgesetzt sein, wenn diese ihnen bekannt wird. Nach der Auskunftslage stellen Homosexuelle in Tunesien eine bestimmte soziale Gruppe dar, weil sie als solche ausgegrenzt, von Staat und Gesellschaft geächtet und im Rechtssinn verfolgt werden. Nach den Angaben des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung ist zunächst davon auszugehen, dass er zu dieser Gruppe gehört. Der Kläger konnte glaubhaft darstellen, wie seine Entwicklung zur bewussten Homosexualität verlaufen ist, wie er sie zunächst in Tunesien, dann in Griechenland und jetzt auch in Deutschland lebt und wie er in Tunesien und auch so lange er hier in einer Asylbewerberunterkunft gelebt hat, bemüht war, sie zu verbergen. Im Gegensatz dazu habe er in Griechenland seine Homosexualität ungehindert ausleben können. Der Kläger konnte auch glaubhaft darstellen, warum er von seiner sexuellen Ausrichtung in der ersten Anhörung nicht berichtet hat und dies auch später nicht getan hätte, wenn er sich nicht versehentlich gegenüber gutmei-

nenden Freunden, die ihm Heiratsvorschläge gemacht hatten, geoutet hätte. Nach der ständigen Lageberichterstattung des Auswärtigen Amtes, letzter Stand Dezember 2016, werden nach § 230 des Tunesischen Strafgesetzbuches vom 13.03.2013 homosexuelle Handlungen mit Haftstrafe von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt laut der maßgeblichen arabischen Fassung sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch häufig zu Verurteilungen homosexueller Männer, die häufig nicht gezielt verfolgt werden, aber im Zusammenhang mit anderen Straftaten oder Denunziationen verhaftet werden. So ist es auch in der jüngeren Vergangenheit zu Verurteilungen wegen homosexueller Handlungen gekommen. Aus diesen Gründen müsste auch der Kläger bei einer Rückkehr auch aufgrund des Umstandes, dass er in vorangeschrittenem Alter alleinstehend ist, seines Auftretens und auch seines Erscheinungsbildes wegen, trotz Verschweigens seiner Homosexualität mit Verfolgungshandlungen rechnen. Denn die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens seiner Homosexualität kann nicht ausgeschlossen werden. Damit ist das vom Kläger hilfsweise geltend gemachte Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gegeben (vgl. hierzu ausführlich VG Ansbach, Beschl. V. 05.09.2013, a.a.O., m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 83 b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

23.11.14
Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum

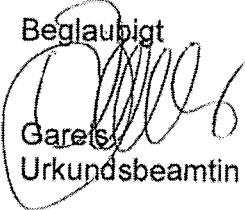
Dr.
23. OKT. 2017

- 8 -

Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Doetsch

Beglaubigt



Gares

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle